



Verfügung vom: 14. Aug. 2009

B2

Gemeinde Volketswil

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Usterstrasse (Route 340), Abschnitt Zentralstrasse bis Schulhaus Lindenbüel**

Bei der Festsetzung der Verkehrsbaulinien DV Nr. 5035/2009 an der Usterstrasse (Route 340), Abschnitt Zentralstrasse bis Schulhaus Lindenbüel, wurde übersehen, dass die Staatsstrasse heute in diesem Bereich vollständig ausgebaut ist. Die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 5035/2009 werden deshalb im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ teilweise aufgehoben und mit dem heute gängigen Mindestabstand an ausgebauten Staatsstrassen neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit DV Nr. 5035/2009 festgesetzten Verkehrsbaulinien werden auf der östlichen Seite der Usterstrasse (Route 340), Abschnitt Zentralstrasse bis Schulhaus Lindenbüel, teilweise aufgehoben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Volketswil während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Volketswil wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der östlichen Seite der Usterstrasse (Route 340) in der Gemeinde Volketswil, Abschnitt Zentralstrasse bis Schulhaus Lindenbüel, die bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdi-

gen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Roggensinger Ingenieure AG, Pfäffikerstrasse 6, 8604 Volketswil

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

i.V.

Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, - 9. OKT. 2009
Staatskanzlei, Rechtsdienst

[Handwritten signature]